

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.811/0003-V/2/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG JULIA SCHMOLL  
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202531  
IHR ZEICHEN • BMUKK-13.462/0008-III/1/2013

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Mit E-Mail:  
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Dienstrecht);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltliche Bemerkungen**

### Vorbemerkungen:

Mehrfach ist im Entwurf vorgesehen, dass eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht entgegen § 13 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002, 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex-post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), wenn Gefahr im Verzug ist (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und der öf-

fentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre daher im Einzelnen zu prüfen bzw. in den Erläuterungen darzulegen, ob bzw. dass vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen. Die Erläuterungen äußern sich lediglich zu Art. 1 Z 5 (§ 80 Abs. 6 LDG) und enthalten dort den Hinweis auf „die dieser Maßnahme zugrunde liegenden dienstlichen Interessen“. Zu Art. 2 Z 3 (§ 27 Abs. 3 UPG) fehlt eine solche Begründung. Überdies wäre in den Erläuterungen darzulegen, warum eine solche Abweichung von § 13 Abs. 1 VwGVG iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

#### Zu Art. 1 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

##### Zu Z 1 (Ersetzungen von „Berufung“ durch „Beschwerde“):

##### Zu § 88:

1. Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der administrative Instanzenzug – mit der Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde – abgeschafft. Künftig soll es nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben; jede Verwaltungsbehörde entscheidet dann als erste und zugleich letzte Instanz. § 73 AVG kommt ab diesem Zeitpunkt lediglich für diese Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zur Anwendung.
2. Für die Verwaltungsgerichte normiert § 34 VwGVG – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – die vergleichbare Pflicht, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.
3. Vor diesem Hintergrund wäre § 88 zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

##### Zu Z 2 (§ 67):

Das Recht der Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, gegen einen Bescheid, der ihnen gegenüber erlassen wird, Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben, besteht *ex constitutione*. Eine gesetzliche Anordnung eines solchen Beschwerderechts ist überflüssig und sollte im Zweifel unterbleiben. Hier kommt noch hinzu, dass jede Konkretisierung fehlt, etwas dahingehend, dass die Beschwerde an ein bestimmtes Verwaltungsgericht zu richten sei.

Zu Z 3 (§ 75 Abs. 2) und Z 4 (§ 80 Abs. 3a):

Ausgehend davon, dass es sich bei der Entscheidung der Disziplinarkommission, gemäß § 80 Abs. 3 keine Suspendierung zu verfügen oder die Suspendierung aufzuheben, um einen Bescheid handelt, kann der vorgeschlagene § 80 Abs. 3a entfallen, da das Amtsbeschwerderecht schon vom vorgeschlagenen § 75 Abs. 2 umfasst ist.

**II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Vorbemerkung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG und im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG idF des AB 2112 BlgNR 24. GP nicht von einer „Revision an den Verwaltungsgerichtshof“, sondern von einer „Revision beim Verwaltungsgerichtshof“ gesprochen wird. Ebenso sollte von einer „Beschwerde beim Verwaltungsgericht“ gesprochen werden.
2. In den Einleitungssätzen wären nach dem Gesetzestitel jeweils die Abkürzungen (LDG 1984 bzw. UPG) einzufügen (LRL 124).
3. Durch die Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, erfolgten bereits einige Anpassungen an die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Anbetracht dessen wird angeregt, zu überprüfen, ob im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagene Änderungen bereits im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2012 vorgenommen wurden (vgl. etwa Art. 5 Z 15 der Dienstrechts-Novelle 2012 und Art. 1 Z 6 des vorgeschlagenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes betreffend den Entfall des § 94a Abs. 3 LDG). Allfällige Dopplungen wären zu beseitigen.
4. Teilweise ist in Art. 1 vom „Verwaltungsgericht“ (§ 75 Abs. 2 Z 1, § 80 Abs. 3a und § 105a LDG), teils vom „Landesverwaltungsgericht“ (§ 105c LDG) die Rede. Die präzisere Formulierung ist vorzuziehen.
5. Eine sprachliche und grammatikalische Überarbeitung, insbesondere auch der Erläuterungen, wird empfohlen, insbesondere im Hinblick auf einfachere Formulierungen, vollständige bzw. kürzere Sätze und Formatierung.
6. Die Erläuterungen sollten in vollständigen Sätzen formuliert werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 75 Abs. 2):

Am Ende des Einleitungsteils wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 9 (§ 7a. Abschnitt):

In § 105a Abs. 1 bis 3 sollte die umständliche Formulierung „hat die Entscheidung ... zu erfolgen“ vermieden werden.

Zu Z 10 (§ 123 Abs. 71):

Abs. 71 sollte (unter Berücksichtigung ua. der Überlegung, dass ein Entfall keine „Fassung“ hat) folgendermaßen umformuliert werden:

„§§ 12 Abs. 7, 19 Abs. 6, 67 samt Überschrift, 75 Abs. 2, 80 Abs. 3a und 6, 88, 97a, 98 samt Überschrift und der 7a. Abschnitt samt Überschriften dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; zugleich treten §§ 82 Abs. 2 letzter Satz, 92 Abs. 2 letzter Satz, 94a Abs. 3 sowie 95 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 außer Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 15):

Abs. 15 sollte folgendermaßen umformuliert werden:

„§§ 24a samt Überschrift und 27 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; zugleich treten §§ 24 Abs. 7 und 27 Abs. 4 außer Kraft.“


Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wäre der Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ zu ergänzen. Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen richtig ausgeführt wird, bedarf der Gesetzesentwurf hinsichtlich Art. 1 Z 9 (7a. Abschnitt des LDG) der Zustimmung der Länder gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Mai 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	FPg6xChdIuTBBkxAY+AQL8CaNjCg24kDUjWDh9WbbFPmdcp3kpCQACqifz/fQYkmp iSuhmOXO17aGhemm9vdWzLvCTw0lxEwsCQDfdQhkCN6dgsz+6HXiDtNppCFGmXUzDt RBe0dAZwKYebUN21KMm/wlrr/tth2aWOKoisM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T08:42:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	